

2. Dezember 2015

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Frau Brigitte Hofstetter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: brigitte.hofstetter@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Anpassung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Frau Hofstetter

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Anpassung des Steueramtshilfegesetzes (StAHiG) betreffend gestohlene Daten.

Gemäss dem geltenden Artikel 7 Bst. c StAHiG wird auf ein Amtshilfeersuchen eines ausländischen Staats nicht eingetreten, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind. Neu soll auf ein Ersuchen eingetreten werden, wenn der ersuchende Staat sein Ersuchen auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind, in deren Besitz er aber auf dem Weg der Amtshilfe und nicht durch ein aktives Verhalten gelangt ist. Kein aktives Verhalten liegt vor, wenn ein Staat die Informationen öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise den Medien, entnimmt. Hingegen soll die Erlangung von Informationen durch strafbare Handlungen auch in der Amtshilfe weiterhin sanktioniert werden, indem auf ein Ersuchen nicht eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens und durch ein aktives Verhalten in den Besitz solcher Informationen gekommen ist.

Im Sommer 2013 wurde bereits eine Vernehmlassung zur Anpassung von Artikel 7 Bst. c StAHiG durchgeführt. Ziel des Gesetzesvorschlags war ähnlich wie heute, dass die Schweiz künftig auch Amtshilfegesuche hätte beantworten können, die auf gestohlenen Daten beruhen. SwissHoldings sprach sich damals aus Rechtsstaatlichkeitsgründen gegen eine Anpassung der Norm aus. Wir gingen davon aus, dass die Schweiz den Peer Review des Global Forum auch ohne Anpassung dieser Norm bestehen würde. Aufgrund neuerer Erkenntnisse müssen wir diese Einschätzung revidieren. So hatte Luxemburg, welches eine ähnlich restriktive Regelung zu Amtshilfegesuchen kannte, die auf gestohlenen Daten beruhen, die Prüfung des Global Forum im ersten Umgang nicht bestanden. Erst als Luxemburg seine Amtshilfegesetzgebung komplett revidierte und auch solche Gesuche fortan beantwortete, konnte es die Prüfung des Global Forum am 30. Oktober 2015 erfolgreich abschliessen.

Liechtenstein beantwortet Amtshilfegesuche nicht, wenn sie auf gestohlenen Daten beruhen. Bisher wurden allerdings nur wenige solche Gesuche an Liechtenstein gestellt. Dass Liechtenstein den Peer Review bestanden hat, scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass das Fürstentum den Delegierten des Global Forum seine Praxis zum Umgang mit solchen Gesuchen nicht detailliert offenlegen musste. Die Ausgangslage der Schweiz ist eine andere. So

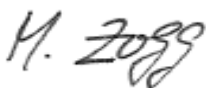
haben mehrere G20-Staaten Gesuche gestellt, die auf in Genf entwendeten HSBC-Bankdaten basieren. Einer dieser Staaten ist Indien, wo die HSBC-Daten innenpolitisch ein bedeutendes Thema sind. Entsprechend hat Indien zahlreiche Amtshilfegesuche in die Schweiz geschickt, welche nicht beantwortet werden konnten. Die restriktive Praxis der Schweiz geht aus publizierten Gerichtsentscheiden hervor. Deshalb kann die Schweiz gegenüber dem Global Forum nicht geltend machen, ihre Amtshilfepraxis zu solchen Gesuchen sei international kompatibel.

Dass Luxemburg seine Amtshilfepolitik grundlegend änderte, war auch darauf zurückzuführen, dass mit Belgien ein erstes Land Steuersanktionen wegen des Nichtbestehens des Peer Reviews einführte. Belgien verlangte, dass belgische Unternehmen sämtliche Transaktionen über 100'000 Euro mit Luxemburg melden müssen. Bekanntlich hat die G20 die Staatengemeinschaft ermächtigt, gegen solche Staaten Steuersanktionen zu verhängen. Mittlerweile ist die OECD im Auftrag der G20 daran, umfassende Sanktionsmöglichkeiten gegen Staaten zu entwickeln, die den Peer Review nicht bestehen. Die Sanktionen sollen unter anderem die Nicht-Anwendung von DBA-Vorteilen enthalten. Ansässigen des zu sanktionierenden Staats soll insbesondere die Gewährung der DBA-Residualsätze für Dividenden-, Zins- und Lizenzzahlungen verweigert werden. Für die Schweiz mit ihren zahlreichen internationalen Konzernen, für welche die Gewährung von DBA-Abkommensvorteilen von grosser Wichtigkeit ist, wären solche Sanktionen ein erheblicher Wettbewerbsnachteil mit voraussichtlich gravierenden Konsequenzen für die Volkswirtschaft.

SwissHoldings hat sich seit Jahren dafür eingesetzt, dass die Schweiz alles tut, um den Peer Review des Global Forum zu bestehen. Steuersanktionen würden nicht nur den Bankenplatz, sondern hauptsächlich den international stark vernetzten Industriestandort Schweiz treffen. Wie erwähnt, sind wir mittlerweile zur Überzeugung gekommen, dass die Schweiz den Peer Review ohne Anpassung der Amtshilfenorm zu den gestohlenen Daten (Art. 7 Bst. c StAhiG) nicht bestehen dürfte. Aus diesem Grund unterstützt SwissHoldings – trotz der weiterhin bestehenden rechtsstaatlichen Bedenken - die vorgeschlagene Anpassung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand
